



**Bebauungsplan
"Zellerberg"**
mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Zellerhof"
in der Gemeinde Mehring
Kreis Trier-Saarburg

Fachbeitrag Artenschutz



Juni 2012



Fachbeitrag Artenschutz

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Fachbeitrag Artenschutz mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Mehring war, übereinstimmt.

Mehring,

den _____

Herr Jürgen Kollmann
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61.91 90
Telefax: 0 63 61.91 91 00

Rockenhausen, im Juni 2012

Beschlüsse/Verfahren:

Aufstellungsbeschluss: 09.02.2010
Beschluss Entwurf und Offenlage: 07.02.2012
Satzungsbeschluss: 04.06.2012



GLIEDERUNG

1.	Einleitung	5
2.	Methoden	7
2.1	Reptilien und Vögel	7
2.2	Fledermäuse	7
3.	Ergebnisse	9
3.1	Relevanzprüfung	9
3.1.1	Reptilien	9
3.1.2	Vögel	9
3.1.3	Fledermäuse	10
3.2	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	10
3.2.1	Reptilien	10
3.2.2	Vögel	13
3.2.3	Fledermäuse	20
4.	Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichmaßnahmen (CEF)	24
4.1	Reptilien	24
4.2	Vögel	27
4.3	Fledermäuse	27
5.	Zusammenfassung	29
5.1	Reptilien	29
5.2	Vögel	29
5.3	Fledermäuse	29
5.4	Rechtliche Folgen: Befreiung/Ausnahmelage nach § 45 BNatSchG und Enthftung i. S. des USchadG	30
6.	Quellenangaben	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich des geplanten Baugebietes "Zellerberg"	5
Abbildung 2:	Routen der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet	8



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zeiten und Wetterbedingungen an den Begehungsterminen	7
Tabelle 2:	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	10
Tabelle 3:	Potenziell im Lebensraum Weinberge des Untersuchungsgebietes vorkommende, nach den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und Deutschland gefährdete oder nach § 7 BNatSchG streng geschützte Vogelarten	14
Tabelle 4:	Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung der potenziell im Baugebiet vorkommenden Arten in Rheinland-Pfalz	14
Tabelle 5:	Betroffenheit der potenziell vorkommenden Vogelarten und Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	17
Tabelle 6:	Betroffenheit der potenziell vorkommenden Vogelarten und Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	18
Tabelle 7:	Betroffenheit der potenziell vorkommenden Vogelarten und Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	19
Tabelle 8:	Im Untersuchungsgebiet erfasste Arten oder Gattungen beziehungsweise Artengruppen	20
Tabelle 9:	Raumnutzung durch Fledermäuse im Vorhabens- und Untersuchungsgebiet	21
Tabelle 10:	Artenschutzrechtliche Einstufung der geplanten Maßnahme unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	23

Anhänge

Anhang 1:	Vogelarten des Lebensraumes der Weinberge in den Gebieten der Topografischen Karten 6106 und 6206 (nach Handbuch der Vögel von Rheinland-Pfalz 2008)
Anhang 2:	Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende ubiquitäre Vogelarten
Anhang 3:	Brutzeiten der potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Vogelarten
Anhang 4:	Bestandsplan Fledermäuse
[Deckblatt:	Fledermaus-Flachkasten zur Herstellung von Tagesquartieren im Bebauungsplangebiet]



1. Einleitung

Die Gemeinde Mehring plant die Erschließung des Baugebietes "Zellerberg". Das Vorhabensgebiet liegt auf der Nordseite der Mosel auf dem Hang am Westrand des Ortes Mehring und wird derzeit hauptsächlich durch Weinbau genutzt (Abb. 1). Eingestreut sind kleinere Parzellen mit Sukzessionsbrachen und Gehölzen. Im Süden grenzt das Vorhabensgebiet an einen zwischen der B 53 und dem Moselufer liegenden Campingplatz sowie einer westlich von dieser liegende mit Wein bebauten Fläche. Im Westen schließen sich Weinanbauflächen an. Östlich grenzt es an die bebauten Fläche des Ortes beziehungsweise nördlich an zwischen dem Vorhabensgebiet und dem Ort liegende, durch Weinanbau genutzte oder brach liegende Parzellen.



Abbildung 1: Geltungsbereich des geplanten Baugebietes "Zellerberg"

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten heimischen europäischen Vogelarten sowie potenzieller Vorkommen der Reptilien- und Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.



Die artenschutzrechtlichen Zugriffs-Verbotstatbestände des § 44 Abs. (1) BNatSchG lauten:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."



2. Methoden

2.1 Reptilien und Vögel

Zur Ermittlung der relevanten Reptilien- und Vogelarten wurden die Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)" und "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008) sowie die Daten von ARTEFAKT vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz herangezogen.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Als planungsrelevant werden die Arten bezeichnet, die im Untersuchungsgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind. Es sind dies die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie alle weiteren streng geschützten Arten.

2.2 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Vorhabengebiet ergänzt um den Geländestreifen zwischen Bebauungsgebiet und Mosel sowie drei kleine Teilflächen der angrenzenden Ortschaft Mehring. Es wurden sechs Routen festgelegt, die eine repräsentative Kartierung des Baugebietes mit einem Fledermausdetektor ermöglichten (Abb. 2). Die Begehungen erfolgten an drei Terminen zwischen Ende April und Anfang Juni 2011 (Tab. 1). Sie erfolgten durch das Büro Gessner, Trier, (Gessner, B. 2011) jeweils über einen Zeitraum von sechs Stunden ab der Abenddämmerung. Jede Route wurde pro Begehungstermin mindestens zweimal (auf dem Hin- und Rückweg) verhört. Zwei Routen am Rand der Siedlung (Route 2 und 4) wurden dreimal pro Begehungstermin begangen. Um potenzielle Flugrouten von Fledermäusen aus der Siedlung in das Gebiet besser zu erfassen, wurde die Kartierung immer mit den siedlungsnahen Routen begonnen. Eine gleichmäßige Verteilung der Untersuchungszeiten auf alle Teilbereiche des Gebietes wurde gewährleistet, indem die Reihenfolge der Routen an jedem Termin abgewandelt wurde.

Tabelle 1: Zeiten und Wetterbedingungen an den Begehungsterminen

Begehungstermin	Beginn		Ende		Wind
	Zeit	Temperatur	Zeit	Temperatur	
28.04.2011	21:00	15°C	03:00	10 °C	gering - mäßig
21.05.2011	21:30	18-20°C	03:30	13-16°C	gering - mäßig
06.06.2011	22:00	18-20°C	04:00	13-16°C	gering - mäßig



Abbildung 2: Routen der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet

Die Artbestimmung erfolgte anhand der Ortungslaute und, soweit möglich, des beobachteten Flugverhaltens. Die Ortungslaute wurden mit dem Ultra Sound Detektor D240 von Pettersson Electronics erfasst. Ein Teil der Arten wurde im Feld unter Nutzung des Heterodyn-Verfahrens angesprochen. Soweit zur Bestimmung erforderlich, wurden die Rufe aufgezeichnet und mit Software Bat-sound von Petterson analysiert.

Die Bestimmung von Fledermäusen durch Analyse der aufgezeichneten Rufe bis auf Artniveau ist nicht in allen Fällen möglich. Dies betrifft vor allem die Arten der Gattung *Myotis*. Die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) können nicht sicher voneinander getrennt werden. Auch zwischen dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) und dem Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) kann anhand der Sonogramme nicht unterschieden werden. Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) können unter Umständen bei Niedrigflug nicht voneinander unterschieden werden.



3. Ergebnisse

3.1 Relevanzprüfung

3.1.1 Reptilien

Planungsrelevante Reptilienarten im Fachbeitrag Artenschutz zur Erschließung des Baugebietes "Zellerberg" sind die Arten, die im Untersuchungsgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind. Im Fall der Reptilien sind dies die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

3.1.2 Vögel

Im Fachbeitrag Artenschutz zur Erschließung des Baugebietes "Zellerberg" werden alle europarechtlich geschützten Vogelarten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind.

Von den Arten, die laut Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet werden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Ausgegangen wurde von den gemäß Handbuch der Vögel von Rheinland-Pfalz in Rheinland-Pfalz (2008) vorkommenden Arten. Im ersten Schritt der Relevanzprüfung wurden die Arten ausgeschlossen, die gemäß Handbuch der Vögel von Rheinland-Pfalz in Rheinland-Pfalz (2008) in den vom Vorhaben berührten Topografischen Karten 6106 und 6206 nicht vorkommen.

Im zweiten Schritt wurden die Arten ausgeschlossen, deren Lebensräume im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen (Anhang 1). Von den verbleibenden Arten mit Gefährdungsstatus nach den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie den nach § 7 BNatSchG geschützten Vogelarten wurde eine einzelartbezogene Betrachtung vorgenommen. Bei den Arten ohne Gefährdungsstatus handelt es sich um die verbreiteten und zumeist häufigen Vogelarten - im Folgenden ubiquitäre Arten genannt.



Im dritten Schritt wurde geprüft, ob eine vorhabensbedingte potenzielle Beeinträchtigung in Betracht zu ziehen ist oder durch eine geringe Wirkungsempfindlichkeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die ubiquitären Vogelarten wurde eine gruppenbezogene Bewertung getrennt nach Brutvögeln und Nahrungsgästen vorgenommen.

3.1.3 Fledermäuse

Die planungsrelevanten Fledermäuse wurden über eine Felderhebung erfasst.

3.2 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

3.2.1 Reptilien

Laut ARTEFAKT kommen im Bereich der Topografischen Karte 25-Nr. 6206 Trier-Pfalz und in den angrenzenden Topografischen Karten potenziell fünf Reptilienarten vor. Von diesen potenziell im Bebauungsgebiet vorkommenden Arten können anhand der Biotope potenziell die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vorkommen. Ein Vorkommen der Waldeidechse (*Zootocia vivipara*) ist aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen.

Tabelle 2: Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Name	Wiss. Name	RL-RP	RL-BRD	FFH-Anhang	Planungsrelevant
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	3	V	IV	x
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	IV	x
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	V	-	-	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	IV	x

Ein konkreter Nachweis der planungsrelevanten Arten (Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter) aus dem Vorhabensgebiet liegt nicht vor. Potenziell ist aber von drei streng geschützten Reptilienarten auszugehen. Daher erfolgt die Beurteilung für alle drei Arten.



Mauereidechse (*Podarcis muralis*):

Bei den Prognosen zu den artenschutzrechtlichen Tatbeständen wird von einem tatsächlichen Vorkommen der Mauereidechse im Vorhabensgebiet ausgegangen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

- Bei einem Vorkommen der Mauereidechse im Vorhabensgebiet ist eine Tötung von Einzelindividuen dieser Art ohne Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.1) nicht auszuschließen und führt somit zu einem Verstoß nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

- Bei der Durchführung des Vorhabens ohne Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.1) ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen und führt somit zu einem Verstoß nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

- Die Habitate im Vorhabensbereich werden bei Durchführung des Vorhabens ohne Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.1) dauerhaft beseitigt. Dies führt somit zu einem Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*):

Bei den Prognosen zu den artenschutzrechtlichen Tatbeständen wird von einem tatsächlichen Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabensgebiet ausgegangen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

- Bei einem Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabensgebiet ist eine Tötung von Einzelindividuen dieser Art ohne Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.1) nicht auszuschließen und führt somit zu einem Verstoß nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

- Bei der Durchführung des Vorhabens ohne Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.1) ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen und führt somit zu einem Verstoß nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

- Die Habitate im Vorhabensbereich werden bei Durchführung des Vorhabens ohne Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.1) dauerhaft beseitigt. Dies führt somit zu einem Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*):

Bei den Prognosen zu den artenschutzrechtlichen Tatbeständen wird von einem tatsächlichen Vorkommen der Schlingnatter im Vorhabensgebiet ausgegangen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

- Bei einem Vorkommen der Schlingnatter im Vorhabensgebiet ist eine Tötung von Einzelindividuen dieser Art ohne Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.1) nicht auszuschließen und führt somit zu einem Verstoß nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

- Bei der Durchführung des Vorhabens ohne Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.1) ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen und führt somit zu einem Verstoß nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

- Die Habitate im Vorhabensbereich werden bei Durchführung des Vorhabens ohne Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.1) dauerhaft beseitigt. Dies führt somit zu einem Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Für alle drei Arten wurden als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme Teilbereiche der Trockenmauern im Zuge der Erschließung des Baugebietes erhalten bzw. kleinräumig versetzt (siehe M8, Fläche Nr. 7). Die o. a. Verstöße treten demnach - ohne CEF-Maßnahmen - ein, da die Lebensraumqualität weiterhin deutlich eingeschränkt wird (häufige Störung durch Wohnbebauung, dadurch erschwerte Fortpflanzung, Jagd, deutliche Verkleinerung geeigneter Habitate).

3.2.2 Vögel

Nach dem Handbuch für Vögel von Rheinland-Pfalz (2008) treten im Untersuchungsgebiet im Lebensraum Weinberg 38 Vogelarten auf. Von diesen potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten haben sieben einen Gefährdungstatus nach der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland oder sie sind nach § 7 BNatSchG streng geschützt (Tab. 3 und 4).



Fachbeitrag Artenschutz

Tabelle 3: Potenziell im Lebensraum Weinberge des Untersuchungsgebietes vorkommende, nach den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und Deutschland gefährdete oder nach § 7 BNatSchG streng geschützte Vogelarten

Art	wissenschaftlicher Name	RV, NG	BV	Vorkommen BV	Rechtsstatus	RL-RP	RL-BRD
Mäusebussard	Buteo buteo	+			sgA	*	*
Turmfalke	Falco tinnunculus	+			sgA	*	*
Turmtaube	Streptopelia turtur	+			sgA	*	3
Schleiereule	Tyto alba	+			sgA	3	*
Grünspecht	Picus viridis	+			sgA	*	*
Feldlerche	Alauda arvensis	+	+	mittel	bgA	*	3
Neuntöter	Lanius collurio		+	gering - mittel	bgA	3	*

Erläuterungen:

RL-RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL-BRD = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland

RV = Rastvogel

NG = Nahrungsgast

BV = Brutvogel

Rechtsstatus nach § 7 BNatSchG: bgA = besonders geschützte Art, sgA = streng geschützt Art

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste, zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet)

R = Extern seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information ist eine exakte Einstufung nicht möglich

* = ungefährdet

Bei den weiteren 27 Arten ohne Gefährdungs- oder Schutzstatus handelt es sich um verbreitete und zumeist häufige Vogelarten (Anhang 2) - im Folgenden ubiquitäre Arten genannt.

Tabelle 4: Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung der potenziell im Baugebiet vorkommenden Arten in Rheinland-Pfalz

Art	Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit der offenen Landschaft (Nahrungshabitat). Er lebt auch im Inneren geschlossener Wälder und in Forsten beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen. In der reinen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Alleebäume, mitunter ein Hochspannungsmast zur Ansiedlung aus. Er brütet im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen. In Rheinland-Pfalz ist er ein verbreiteter Brutvogel in allen Landesteilen mit Gehölzbeständen.



Fachbeitrag Artenschutz

Art	Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Turmfalke	Der Turmfalke besiedelt offene Landschaften, besonders Agrarlandschaften in Kombination mit zumindest kleineren Wäldern, Feldgehölzen oder Baumreihen sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden, Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen. In Rheinland-Pfalz ist er landesweit vertreten.
Turteltaube	Die Turteltaube besiedelt Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrarlandschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste im Kontakt zur offenen Landschaft, Birkenwälder, Obstbaumbestände. Wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind die Klimafaktoren der wärmeliebenden Art und wohl auch die Erreichbarkeit von Gewässern. In Rheinland-Pfalz ist sie landesweit vertreten.
Schleiereule	Die Schleiereule ist ein Kulturfolger. Sie besiedelt mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern in engem Anschluss an den Siedlungsraum: einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten. Die Brutplätze befinden sich meist in Gebäuden wie Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen und Kirchtürmen. Sie meidet waldreiche und gebirgige Gegenden und ist bereits bei > 300 müNN selten. In Rheinland-Pfalz ist in unbewaldeten Lagen und in klimatisch günstigen Jahren landesweit mit dem Vorkommen der Schleiereule zu rechnen. Schwerpunkte liegen in den Kreisen Germersheim, Alzey-Worms und Mainz-Bingen. Mit Höhenlagen über 400 müNN sind Schneifel, Hoch- und Idarwald, Hoher Westerwald, Pfälzer Wald eher ungünstigere Lebensräume, ebenso die monostrukturierten Agrarlandschaften Rheinhessens und der nördlichen Vorderpfalz.



Fachbeitrag Artenschutz

Art	Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Grünspecht	<p>Der Grünspecht besiedelt halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen im Kontakt zu Wiesen, Weiden oder Rasenflächen. Er besiedelt nur die Randzonen der Wälder bzw. im Innern die Umgebung größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen. Er kommt auch in größeren Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen vor. Sein Vorkommen ist an Laubholz-(Misch-) Bestände gebunden. In Rheinland-Pfalz ist er mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel nachgewiesen. Schwerpunkte des Vorkommens liegen in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern, wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand.</p>
Feldlerche	<p>Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. In Rheinland-Pfalz ist sie flächendeckend in Gegenden mit landwirtschaftlicher Nutzung anzutreffen, während sie sich im Winter auf Tieflagen unter 400 mÜNN zurückzieht.</p>
Neuntöter	<p>Der Neuntöter besiedelt halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und andere Saumhabitats mit Dornbüschen als Nahrungsdepots (besonders Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Brombeere, Kreuzdorn). Günstig ist angrenzend möglichst extensiv genutztes Grünland (Feuchtwiesen bis Trockenrasen; in Ackerland seltener). Er lebt auch in Obstbaumbeständen, lichten Wäldern, Kahlschlägen und Lichtungen. Wichtig sind freie Ansitzwarten (Büsche, Bäume, Stubbenwälle, Zäune, Leitungen) und Büsche als Nistplatz mit in der Umgebung nicht zu hoher, lückiger insektenreicher Vegetation. Der Neuntöter ist in Rheinland-Pfalz landesweit verbreitet, mit deutlichen Schwerpunkten in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge und mit Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften.</p>



Fachbeitrag Artenschutz

Art	Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Ubiquitäre Arten	Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben

Für die potenziell vorkommenden Arten treffen als Folge der geplanten Maßnahme Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu (Tab. 5 und 7). Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Zerstören von Eiern oder Töten von Nestlingen (Tab. 5) oder nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch Zerstören von Bodennestern oder Nestern in zu entfernenden Gehölzen (Tab. 7). Diese Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene CEF-Maßnahme vermieden werden (siehe Kapitel 4). Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein (Tab. 6), da die Reduktionen des Lebensraumes beziehungsweise des Nahrungsraumes nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen (Tab. 6).

Tabelle 5: Betroffenheit der potenziell vorkommenden Vogelarten und Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Art / Artengruppe	Betroffenheit	Verbotstatbestand	Vermeidung	Verbotstatbestand bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme zutreffend (ja/nein)
Mäusebussard	-	keiner	-	nein
Turmfalke	-	keiner	-	nein
Turteltaube	-	keiner	-	nein
Schleiereule	-	keiner	-	nein
Grünspecht	-	keiner	-	nein
Feldlerche	Zerstören von Eiern oder Töten von Nestlingen am Boden	zutreffend	Räumen und Bearbeiten des Geländes im Winter	nein
Neuntöter	Zerstören von Eiern oder Töten von Nestlingen in Gehölz	zutreffend	Räumen und Bearbeiten des Geländes im Winter	nein
ubiquitäre Nahrungsgäste und Rastvögel	-	keiner	-	nein



Fachbeitrag Artenschutz

Art / Artengruppe	Betroffenheit	Verbotstatbestand	Vermeidung	Verbotstatbestand bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme zutreffend (ja/nein)
ubiquitäre Brutvögel	Zerstören von Eiern oder Töten von Nestlingen in Gehölz	zutreffend	Räumen und Bearbeiten des Geländes im Winter	nein

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Tabelle 6: Betroffenheit der potenziell vorkommenden Vogelarten und Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Art/Artengruppe	Betroffenheit	Verbotstatbestand
Mäusebussard	Reduktion des Nahrungsraumes ohne erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population	keiner
Turmfalke	Reduktion des Nahrungsraumes ohne erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population	keiner
Turteltaube	Reduktion des Nahrungsraumes ohne erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population	keiner
Schleiereule	Reduktion des Nahrungsraumes ohne erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population	keiner
Grünspecht	Reduktion des Nahrungsraumes ohne erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population	keiner
Feldlerche	Reduktion des Lebensraumes ohne erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population	keiner
Neuntöter	Reduktion des Nahrungsraumes ohne erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population	keiner
ubiquitäre Nahrungsgäste und Rastvögel	Reduktion des Nahrungsraumes ohne erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population	keiner
ubiquitäre Brutvögel	Reduktion des Lebensraumes ohne erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population	keiner



Fachbeitrag Artenschutz

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Tabelle 7: Betroffenheit der potenziell vorkommenden Vogelarten und Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Art/ Arten- gruppe	Betroffenheit	Verbotstatbe- stand	Vermeidung	CEF- Maßnahmen	Verbotstatbe- stand bei Berücksichti- gung der Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen zutreffend (ja/nein)
Mäusebussard	keine	keiner	-	-	nein
Turmfalke	keine	keiner	-	-	nein
Turteltaube	keine	keiner	-	-	nein
Schleiereule	keine	keiner	-	-	nein
Grünspecht	keine	keiner	-	-	nein
Feldlerche	Zerstören von Bodennestern	zutreffend	Räumen und Bearbeiten des Geländes im Herbst und Winter	-	nein
Neuntöter	Zerstören von Nestern in Gehölzen	zutreffend	Räumen und Bearbeiten des Geländes im Herbst und Winter; Belas- sen von vor- handenen Gehölzen	Anlage von Grünstreifen mit Büschen und Gehölzen	nein
ubiquitäre Nahrungsgäste und Rastvögel	Zerstören von Ruhestätten in Gehölzen	zutreffend	-	Anlage von Grünstreifen mit Gehölzen	nein
ubiquitäre Brutvögel	Zerstören von Nestern in Gehölzen	zutreffend	Räumen und Bearbeiten des Geländes im Herbst und Winter; Belas- sen von vor- handenen Gehölzen	Anlage von Grünstreifen mit Gehölzen	nein

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.



3.2.3 Fledermäuse

Vier Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen (Tab. 8). Weitere Erfassungen konnten nicht eine Art sondern nur Gattungen beziehungsweise Artengruppen zugeordnet werden.

Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet erfasste Arten oder Gattungen beziehungsweise Artengruppen

Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	B	U	RL-RP	RL-BRD	FFH	Schutz
Nachweise auf Artniveau							
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	+	+	3	*	IV	s
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	+	+	1	*	IV	s
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	+	+	3	V	IV	s
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	+		2	G	IV	s
Nachweise auf Gattungs- bzw. Artengruppeniveau							
Graues / Braunes Langohr 1	Plecotus austriacus / Plecotus auritus	+		1 1/2	2/V	s	s
Kleine / Große Bartfledermaus 1	Myotis mystacinus / Myotis brandtii	+	+	1	V/V	IV/ IV	s
Kleiner / Großer Abendsegler 2	Nyctalus leisleri/ Nyctalus noctula		+	2/3	D/V	IV/ IV	s

1 Die Bartfledermäuse und Langohren können anhand von Detektoraufnahmen nicht auf Artniveau bestimmt werden.

2 Kleiner und Großer Abendsegler können unter Umständen im Niedrigflug bei der Erfassung nicht unterschieden werden

Erläuterungen:

B = Nachweis im Vorhabensgebiet

U = Nachweis im Untersuchungsgebiet außerhalb des Bebauungsgebietes an der Mosel

RL-RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL-BRD = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland

FFH-Anhang = Anhang II oder IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; "II*" prioritäre Art

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste, zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet)

R = Extern seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information ist eine exakte Einstufung nicht möglich

* = ungefährdet

Schutz: s = nach § 7 BNatSchG streng geschützte Art

Die häufigste im Vorhabensgebiet erfasste Art ist die Zwergfledermaus mit geringen bis mittleren Vorkommen (Tab. 9). Die übrigen erfassten Arten treten seltener, gelegentlich oder saisonal auf. Quartiermöglichkeiten im Vorhabensgebiet sind für die Zwergfledermaus und die Kleine Bartfledermaus gegeben.



Tabelle 9: Raumnutzung durch Fledermäuse im Vorhabens- und Untersuchungsgebiet

Art/Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Raumnutzung im Bebauungs- und Untersuchungsgebiet
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Jagd in geringer Intensität im offenen Weinberg; häufigeres Auftreten an kleineren Strukturen und Straßenlaternen am Ortsrand; Hauptjagdgebiet an der Mosel außerhalb des Bebauungsgebietes; Quartiermöglichkeiten bestehen in einem Gartenhäuschen im Bebauungsgebiet.
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Gelegentliches Auftreten von jagenden Tieren, hauptsächlich an der Mosel außerhalb des Bebauungsgebietes
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Auftreten ab Mai, im Bebauungsgebiet gelegentlich, an der Mosel außerhalb des Bebauungsgebietes häufig
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Gelegentliches Auftreten von jagenden Tieren im Bebauungsgebiet, an der Mosel außerhalb des Bebauungsgebietes häufiger
Graues / Braunes Langohr 1	Plecotus austriacus / Plecotus auritus	Gelegentliches Auftreten von jagenden Tieren am Südrand des Bebauungsgebietes
Kleine / Große Bartfledermaus 1	Myotis mystacinus / Myotis brandtii	Gelegentliches Auftreten von jagenden Tieren im Bebauungsgebiet und an der Mosel außerhalb des Bebauungsgebietes. Quartiermöglichkeiten bestehen in einem Gartenhäuschen im Bebauungsgebiet.
Kleiner / Großer Abendsegler 2	Nyctalus leisleri/ Nyctalus noctula	Neben dem Großen Abendsegler wird das Auftreten des Kleinen Abendseglers an der Mosel außerhalb des Bebauungsgebietes als möglich erachtet.

Das als Weinanbaugesamt genutzte Vorhabensgebiet ist für die Fledermausfauna von geringer Bedeutung. Das hochwertige Nahrungshabitat am Moselufer liegt außerhalb des Vorhabensgebietes und ist von der Maßnahme nicht betroffen. Die am häufigsten erfasste Zwergfledermaus wurde in geringer bis mittlerer Häufigkeit festgestellt. Weitere Arten traten gelegentlich und mit geringer Häufigkeit auf (Tab. 3). An Quartieren für Fledermäuse stehen lediglich Spaltenquartiere in einem Gartenhäuschen am nordöstlichen Rand des Vorhabensgebietes zur Verfügung, die als Tagesquartiere genutzt werden. Quartiere für Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht vorhanden.



In die artenschutzrechtliche Betrachtung werden einbezogen:

- Arten, für die der Artennachweis im Vorhabensgebiet erfolgte
- Arten der Gruppennachweise, deren Vorkommen im Vorhabensgebiet aufgrund der Lebensraumausstattung wahrscheinlich ist.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahme treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ein, sofern ein Tagesquartier bietendes Gartenhäuschen entfernt wird (Tab. 10). Die Verbotstatbestände treten nicht ein, wenn die folgenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden (Tab.10).



Fachbeitrag Artenschutz

Tabelle 10: Artenschutzrechtliche Einstufung der geplanten Maßnahme unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Art	Determination	Raumnutzung		Verstoß gegen BNatSchG § 44 a)						
		Jagd	Quartiernutzung	§44 (1) Nr. 1	§44 (1) Nr. 2	§44 (1) Nr. 3	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	Verstoß gegen BNatSchG § 44 (1) bei Realisierung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
Zwergfledermaus	Artnachweis	ja	Gartenhäuschen mit Spaltenquartieren	Bei Entfernen des Gartenhäuschens in der Zeit von März bis Oktober Tötung von Tieren	nein	ja	Entfernen des Gartenhäuschens in der Zeit von November bis Februar	Anbringen von Spaltenquartieren in oder angrenzend an das Bebauungsgebiet	nein	
Rauhautfledermaus	Artnachweis	ja	nein		nein	nein	-	-	nein	
Großer Abendsegler	Artnachweis	ja	nein		nein	nein	-	-	nein	
Breitflügel-fledermaus	Artnachweis	ja	nein		nein	nein	-	-	nein	
Graues Langohr	Gruppennachweis b)	ja	nein		nein	nein	-	-	nein	
Kleine Bartfledermaus	Gruppennachweis c)	ja	Gartenhäuschen mit Spaltenquartieren	Bei Entfernen des Gartenhäuschens in der Zeit von März bis Oktober Tötung von Tieren	nein	ja	Entfernen des Gartenhäuschens in der Zeit von November bis Februar	Anbringen von Spaltenquartieren in oder angrenzend an das Bebauungsgebiet	nein	

a) BNatSchG § 44 (1) Nr.1 bis Nr. 3:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

b) Braunes und/oder Graues Langohr

c) Kleine und/oder Große Bartfledermaus



4. Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichmaßnahmen (CEF)

Um artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG (1) zu verhindern, sind vorgezogene Maßnahmen für den Artenschutz erforderlich. Diese vorgezogenen Maßnahmen können CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures") sein.

Im Folgenden sind die entsprechenden konkreten artenspezifischen Anforderungen der drei Artengruppen bzw. Arten definiert. Die Entwicklung des entsprechenden Ausführungs-/Maßnahmenkonzeptes (insbesondere für die im Umweltbericht beschriebene externe Fläche/Maßnahme M14) erfolgt im Sommer 2012 nach Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes. Es ist Voraussetzung für die Herstellung der Sonderstrukturen/Lebensräume für Reptilien (sowie Vögel und Fledermäuse) im Herbst 2012. Diese Habitats können sich damit bis zur Umsetzung des Eingriffes im Baugebiet (voraussichtlich im Frühsommer 2013) - und der entsprechenden baubegleitenden Umsiedlung der Reptilien - entwickeln. Das Konzept wird mit der UNB abgestimmt.

4.1 Reptilien

Potenziell ist mit dem Vorkommen von drei streng geschützten Reptilienarten zu rechnen. Um eine Tötung der streng geschützten Reptilien und damit Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG (1) zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Fall eines Vorkommens von allen drei Arten wäre es erforderlich, für jede einzelne Art entsprechende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zu planen.

Innerhalb der Fläche Nr. 7 (siehe Rechtsplan und Konflikt-/Maßnahmenplan zum Umweltbericht) ist die bestehende Trockenmauer als Reptilienlebensraum weitgehend zu erhalten. Die auf wenigen Metern abgebrochene Mauer wird für die Herstellung einer zusätzlichen Trockenmauer unmittelbar vor Ort wiederverwendet.

In allen drei Fällen ist es notwendig, einen Ersatzlebensraum herzurichten. Um die Reptilien im Ersatzlebensraum anzusiedeln, ist in vielen Fällen eine Umsiedlung erforderlich. Liegt der Ersatzlebensraum direkt angrenzend an das Vorhabensgebiet ist oft auch eine Vergrämung der Tiere ausreichend.



Der Ersatzlebensraum sollte bei den drei Arten eine Gesamtgröße von insgesamt 3 ha bis 4 ha nicht unterschreiten, um eine Vielzahl von geeigneten Strukturen anzulegen und die Lebensgrundlage einer eigenständigen Population nachhaltig zu sichern.

Die zu schaffenden bzw. zu optimierenden Habitate müssen auf engstem Raum mosaikartig alle von den Tieren benötigten Ressourcen bieten, da diese Reptilienarten in der Regel nur relativ kleine Aktionsräume haben. Dies sind insbesondere trockene und gut isolierte Winterquartiere (gut grabbarer Boden bis 50 cm Tiefe, isolierende Materialien, wie Streuauflage oder dichte Krautschicht) sowie geeignete Eiablageplätze (Bereiche mit lückiger oder fehlender Vegetation). Daneben werden Möglichkeiten zur Thermoregulation, Beutetiere und Schutz bietende Bereiche während der Aktivitätsphase benötigt. Es werden also sowohl kurzrasige und vegetationsfreie als auch staudenreiche, hochwüchsige Bereiche benötigt, um bei jeder Witterung die optimale Thermoregulation zu ermöglichen. Zudem wird das Einbringen von kleineren, vielfältig verteilten Holz- und Steinhäufen empfohlen. Auch das Aufkommen junger Gehölze sollte in Teilen bewusst zugelassen und gefördert werden. In weiten Bereichen ist die geschlossene Grasnarbe zu entfernen.

Bei dieser Entwicklung von externen Kompensationsflächen als Habitat für potenziell im Eingriffsraum vorkommende Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter sind die Teilflächen in ihren Flächen-Anteilen (von Kleinstrukturen, Offenland und Gehölzen inklusive Bestand) jeweils unterschiedlich zu entwickeln:

- maximal 15 % bis 20 % Kleinstrukturen, die z. T. auch deutlich unterschritten werden dürfen (Totholz, Steinhäufen/Steine z. T. bis zu 50 cm eingelassen in den Boden, Reisigaufgaben auf Nordseite der Steinhäufen), teilweise mit horizontaler Folie/Rhizomsperre, um Einwachsen zu verhindern
- maximal 40 % bis 50 % Gehölze (für Zauneidechse bis 40 %, bei Mauereidechse und Schlingnatter auch weniger) inklusive Bestand
- Restfläche: Offenland-Mosaik

Im Zuge der Ausführungsplanung müssen auch Aussagen zur Pflege des Gebietes gemacht werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung dürfte in kleinen Teilflächen in Frage kommen.



Reptilien sind sehr ortstreue Tiere, die nur äußerst ungern ihren angestammten Lebensraum verlassen. Um zu verhindern, dass die umgesiedelten Tiere spontan die Ausgleichsfläche wieder verlassen und eventuell sogar wieder in das Bebauungsplangebiet zurückwandern, muss um die Ausgleichsfläche ein reptiliendichter Zaun gezogen werden, der über die gesamte Umsiedlungszeit und darüber hinaus mindestens bis zum Ende der angebrochenen Vegetationsperiode stehen bleiben und gewartet werden muss.

Die Umsiedlung oder Vergrämung kann erst nach einem Einwachsen des Ersatzlebensraumes erfolgen. Dies kann je nach Biotopvoraussetzungen bis zu zwei Vegetationsperioden dauern.

Der Fang der Eidechsenarten erfolgt an den Sonnplätzen der Reptilien mit einer Schlinge. Die Schlinge kommt als das wichtigste Fanggerät zum Einsatz. Die Schlangen werden hauptsächlich mit der Hand gefangen. Hier kommen zusätzlich sogenannte "Schlangentretter" aus Holz, Kunststoff oder Dachpappe zum Einsatz, die als Sonnplätze im Lebensraum ausgelegt werden. Zudem wird das Brett auch als Versteck genutzt. Die Tiere können dann unter den Brettern aufgespürt und gefangen werden.

Die Fängigkeit ist wesentlich von der Jahreszeit und den Witterungsbedingungen abhängig. Der Fangzeitraum sollte sich daher auf den Beginn der Paarungszeit (Frühjahr) bis zum Beginn der Eiablage, nach dem Schlupf der Jungtiere (im Spätsommer und Herbst) erstrecken bzw. unmittelbar im Zuge der Baufeldfreimachung (höchste quantitative Fangraten) erfolgen.

Es ist wünschenswert, so viele Tiere wie möglich noch vor der Eiablage umzusiedeln, damit die Eier bereits im neuen Lebensraum abgelegt werden. Da sich niemals alle Tiere einer Population zeigen und erst recht nicht gefangen werden können, ist ein komplettes Leerfangen einer Population unmöglich. Um möglichst viele Tiere umzusiedeln, ist der oben genannte Fangzeitraum zwingend. Außerhalb dieser Zeit ist keine halbwegs quantitative Umsiedlung möglich.

Die grundsätzliche standörtliche Eignung einer externen Kompensationsfläche (siehe Maßnahme M14 im Umweltbericht) wurde insbesondere vertieft für die relativ immobilen Reptilien geprüft. Die weitgehenden Acker- und Grünlandflächen sind Richtung Süden, Südosten und Südwesten exponiert, aktuell wegen nicht gegebener Klein-/Versteckstrukturen als Lebensraum nicht geeignet und im unmittelbaren Umfeld befinden sich Wald-/Gehölzbestände als mögliche Winterquartiere.



Ergänzende Informationen der UNB zu konkreten Fundorten von Schlingnatter, Zaun-/Mauereidechse werden in das Ausführungskonzept eingearbeitet und vor Ort verifiziert.

Nach der Umsiedlung ist ein fünfjähriges Monitoring der Reptilien in den jeweiligen Ersatzlebensräumen erforderlich.

Für das Monitoring sollten jährlich vier Geländetage pro Jahr durchgeführt werden. Hierbei ist auf die Geschlechterverteilung und den Anteil an Jungtieren zu achten. Die Umsetzung kann erst frühestens nach vier Jahren als erfolgreich dokumentiert werden, wenn nachgewiesen wurde, dass auch der Nachwuchs aus der Ausgleichsfläche sich erfolgreich reproduziert.

Abschließend ist eine fachgutachterliche Stellungnahme über den Erfolg entsprechend des Maßnahmenkonzeptes bzw. eine gegebenenfalls erforderliche Nachsteuerung zu erstellen.

4.2 Vögel

Um die Zerstörung von Eigelegen oder die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, sind Räum- und Modellierungsarbeiten auf dem Vorhabensgebiet im Herbst und Winter durchzuführen. In Anbetracht der Brutzeiten der potenziell vorkommenden Vogelarten (Anhang 3) darf die Entnahme von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. und der Beginn der Räumungs- beziehungsweise Modellierungsmaßnahmen im Gelände nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Zum Ausgleich für eventuell zu entfernende Gehölze sind - wie bei der Maßnahme vorgesehen - Ausgleichspflanzungen von Gehölzen im Baugebiet sowie extern vorzunehmen.

4.3 Fledermäuse

Ein Gartenhäuschen am nördlichen Rand des Vorhabensgebietes bietet Möglichkeiten zur Nutzung als Tagesquartier für Fledermäuse. Um eine Tötung von Fledermäusen und damit den Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, muss ein Abriss - nach einer vorhergehenden Belegungskontrolle - in der Zeit von November bis Februar stattfinden.



Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um den Verbotstatbestand nicht eintreten zu lassen, müssen ergänzend zur dargestellten Vermeidungsmaßnahme als Ausgleich vorlaufend zum Abriss neue Möglichkeiten zur Nutzung von Tagesquartieren geschaffen werden. Dies muss im Winter erfolgen, bevor die Fledermäuse ihre Winterquartiere verlassen. Die Ersatzquartiere müssen auf dem Vorhabensgebiet oder in der Nähe angebracht werden. Die Installation ist unter fachlicher Aufsicht eines Sachverständigen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um spezielle Fledermauskästen, sogenannte "Spaltenquartiere". Empfohlen werden Flachkästen der Firma Schwegler (Schwegler 2011), die beispielsweise an höheren Bäumen auf dem Jüdischen Friedhof angebracht werden könnten.



5. Zusammenfassung

Die Gemeinde Mehring plant die Erschließung des Baugebietes "Zellerberg". Das Vorhabensgebiet wird derzeit zum Weinanbau genutzt. Die Potenzialanalyse ergab, dass das Vorhabensgebiet Lebensraum für drei streng geschützte Reptilienarten und sieben gefährdete oder streng geschützte Vogelarten. Für vier Fledermausarten sowie drei Fledermausartengruppen ist das Vorhabensgebiet nachgewiesenes Jagdrevier/Lebensraum.

5.1 Reptilien

Das geplante Bauvorhaben kann zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen kann der Eintritt der Verbotstatbestände vermieden und die Baumaßnahme ohne Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG durchgeführt werden.

5.2 Vögel

Das geplante Bauvorhaben kann zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG führen. Durch die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt der Verbotstatbestände vermieden und die Baumaßnahme ohne Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG durchgeführt werden.

5.3 Fledermäuse

Für die lokalen Fledermauspopulationen ist das Vorhabensgebiet von geringer Bedeutung. Es wurden vier Arten und drei Artengruppen erfasst. Häufigste Art ist die Zwergfledermaus. Weiterhin wurden die Rauhautfledermaus, der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus erfasst. Weitere Erfassungen erfolgten als Gruppennachweis ohne artspezifische Determination.

Das Vorhabensgebiet wird von den erfassten Arten zur Jagd genutzt. Ein Gartenhäuschen bietet Möglichkeiten als Tagesquartier der Zwergfledermaus und der Bartfledermaus.



Artenschutzrechtlich relevant ist das Gartenhäuschen, das Möglichkeiten zur Nutzung von Tagesquartieren bietet. Es darf nur im Winter entfernt werden und es müssen Ausgleichsquartiere geschaffen werden. Andernfalls treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ein.

5.4 Rechtliche Folgen: Befreiung/Ausnahmelage nach § 45 BNatSchG und Enthftung i. S. des USchadG

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird angestrebt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und somit keine Befreiungs-/Ausnahmelage nach § 45 BNatSchG eintritt. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Fachbeitrages Artenschutz sowie unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Maßnahmen-/Ausführungskonzept kurzfristig konkretisiert und umgesetzt wird, kann von einer Enthftung nach § 19 Abs. 1 BNatSchG i. S. des Umweltschadengesetzes/USchadG ausgegangen werden.



6. Quellenangaben

- ARTEFAKT: [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/Datum: 20.07.2011](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/Datum:20.07.2011)
- BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16.02.2005 BGBl. S.258 (896) - Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12. 2007 BGBl I, S. 2873.
- BEUTLER, A.; GEIGER, A.; KORNACKER, P.; KÜHNEL, K.-D.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R.; BOYE, P. & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) - Bearbeitungsstand: 1997.
- BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz 1 und 2. - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beih 18/19, 313-864, Landau
- BMV (1994): Forschungsbericht FE-Nr. 02.152 R931, Thema: Vermeidung der durch den Straßenverkehr bedingten Verluste von Fischottern (*Lutra lutra*), erstellt von Bärbel Rogoschik, Aktion Fischotterschutz e. V., Hankensbüttel.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) i. d. F. vom 01.03.2010 - Stand: zuletzt geändert 14.02.2012.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 - 39.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil: Fledermäuse. Eugen Ulmer Verlag.
- BRAUN, M. & HÄUSSLER, U. 2003: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Linnaeus 1758. In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil: Fledermäuse. Eugen Ulmer Verlag.
- BRAUN, M. & HÄUSSLER, U. 2003: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) Kuhl 1817. In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil: Fledermäuse. Eugen Ulmer Verlag.
- DIETZ, M. & SIMON, M. 2003: Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Gutachten im Auftrag des RP Gießen veröffentlicht in BFN-Skripten 73: 87-140.
- DIETZ, M. & WEBER, M. (2000): Baubuch Fledermäuse - Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. - Gießen, 252 S.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.



- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- GESSNER, B. (2011): Baugebiet Zellerberg, Mehring. Fledermauserfassung. Gessner Landschaftsökologie, Trier.
- Gruschwitz, M. (2004): *Coronella austriaca* - in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Sssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspf. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 - 21.
- KIEFER, A. & BOYE, P. 2004a: *Plecotus auritus* (Linnaeus 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSSYMANK: Das europäische Schutzgebietssystem
- KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ/LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ/LBM (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ/LBM (2008): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LAUFER, H. (HRSG.) (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, H. 73, S. 103-133
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Februar 2007. pdf Download von Webseite der EU, ENV-2007-00702-00-00-DE-TRA-00-FINAL.pdf
- LOUIS, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.



- MEINIG, H., BOJE, P. & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66, Bundesamt für Naturschutz 2000.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.U. 2004: Fledermäuse in Bayern. Eugen Ulmer Verlag.
- NAGEL A. & HÄUSSLER U. 2003: Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Kuhl 1817. In: M. BRAUN U. F. DIETERLEN: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Verlag Eugen Ulmer.
- NAGEL A. & HÄUSSLER U. 2003: Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Schreber 1774. In: M. BRAUN U. F. DIETERLEN: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Verlag Eugen Ulmer.
- Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Bd. 2. Wirbeltiere. Bonn - Bad Godesberg 2004.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- PFALZER, G. 2007: Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.), Berlin 12 Heft 1, S. 3-14.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Rote Liste Rheinland-Pfalz: A. KIEFER, H. KÖNIG; C. SCHREIBER, M. VEITH, M. WEISHAAR, H. WISSING und K. ZIMMERMANN 1992: Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. In: *Fauna Flora Rheinland-Pfalz* 6, Heft 4 (1992): 1051-1063.
- SACHTELEBEN, J., B.- U. RUDOLPH & A. MESCHEDE 2004: Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber 1774) in: M. MESCHEDE U. B.-U. RUDOLPH: Fledermäuse in Bayern. Herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayer e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Verlag Eugen Ulmer.



- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen - Bestimmen - Schützen. Kosmos Naturführer. Verlag: Franckh'sche Verlags- handlung 2. akt. u. erw. Aufl.: 265 S.
- Schulte, U. (2008): Die Mauereidechse - erfolgreich im Schlepptau des Men- schen, Zeitschrift für Feldherpetologie, Bielefeld, Beiheft 12
- SCHWEGLER (2011): www.schwegler-natur.de
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. & BOYE, P. 2004: Ökologie von Fledermäusen in Dörfern und Städten.- Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn.
- SKIBA, R. 2003: Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detek- toranwendung. Die Neue Brehm Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SKIBA, R. 2005: Das Ultraschallinventar des Kleinabendseglers, *Nyctalus leisleri* (Kuhl 1818) in Europa. *Nyctalus* (N.F.), Berlin 10 (2005), Doppelheft 3-4, S. 357-367.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umset- zung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bun- desamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Na- turschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002): Einschätzung der Verantwor- tlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphi- bien und Reptilien. - *Natur und Landschaft* 77 (2): S. 72 - 80.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfas- sung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TAAKE, K.H. 1992: Strategien der Ressourcennutzung an Wal (Chiroptera: Ves- pertilionidae). *Myotis* 30: 7-74.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Nor- derstedt.
- USchadG (Umweltschadengesetz) i. d. F. vom 10.05.2007, zuletzt geändert 06.02.2012.
- WALK, B. & B.U. RUDOLPH 2004: Kleinabendsegler, *Nyctalus leisleri* (Kuhl 1817). In: M. MESCHÉDE U. B.-U. RUDOLPH: Fledermäuse in Bayern. Her- ausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayer e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Verlag Eugen Ulmer.
- WISSING, H., GRIMM F., KÖNIG, H & SEILER, L. (1996): Fledermauserfassung in Nistkästen und Winterquartieren der Pfalz (BRD, Rheinland-Pfalz). - Sommer 1995 und Winter 1995/96. - *Fauna Flora Rheinland-Pfalz*, 8: 509-522.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Juni 2012

.....
Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

.....
Dipl.-Biol. A. Roos



Anhang 1: Vogelarten des Lebensraumes der Weinberge in den Gebieten der Topografischen Karten 6106 und 6206 (nach Handbuch der Vögel von Rheinland-Pfalz 2008)



Fachbeitrag Artenschutz

Art	wissenschaftlicher Name	RV, NG	BV	Vorkommen BV	Rechtsstatus	RL-RP	RL-BRD
Mäusebussard	Buteo buteo	+			sgA	*	*
Turmfalke	Falco tinnunculus	+			sgA	*	*
Fasan	Phasianus colchicus		+	mittel - hoch	bgA	*	n.b.
Ringeltaube	Columba palumbus	+			bgA	*	*
Türkentaube	Streptopelia decaocto	+			bgA	*	*
Turteltaube	Streptopelia turtur	+			sgA	*	3
Schleiereule	Tyto alba	+			sgA	3	*
Mauersegler	Apus apus	+			bgA	*	*
Grünspecht	Picus viridis	+			sgA	*	*
Feldlerche	Alauda arvensis	+	+	mittel	bgA	*	3
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	+			bgA	*	V
Mehlschwalbe	Delichon urbica	+			bgA	*	V
Baumpieper	Anthus trivialis	+	+	gering	bgA	*	V
Bachstelze	Motacilla alba	+	+	mittel	bgA	*	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		+	gering	bgA	*	*
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	+	+	mittel	bgA	*	*
Amsel	Turdus merula	+	+	hoch	bgA	*	*
Singdrossel	Turdus philomelos	+			bgA	*	*
Misteldrossel	Turdus viscivorus	+			bgA	*	*
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris		+	gering	bgA	*	*
Klappergrasmücke	Sylvia curruca		+	mittel - hoch	bgA	*	*
Dorngrasmücke	Sylvia communis		+	mittel	bgA	*	*
Grauschnäpper	Muscicapa striata		+	gering	bgA	*	*
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	+			bgA	*	*
Neuntöter	Lanius collurio		+	gering - mittel	bgA	3	*
Elster	Pica pica	+			bgA	*	*
Rabenkrähe	Corvus corone	+			bgA	*	*
Star	Sturnus vulgaris	+			bgA	*	*
Feldsperling	Passer montanus	+			bgA	*	V
Buchfink	Fringilla coelebs	+			bgA	*	*
Girlitz	Serinus serinus	+	+	mittel - hoch	bgA	*	*
Bluthänfling	Carduelis cannabina	+	+	hoch	bgA	*	V
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	+			bgA	*	*
Goldammer	Emberiza citrinella	+	+	hoch	bgA	*	*

Erläuterungen:

RL-RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL-BRD = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland

RV = Rastvogel

NG = Nahrungsgast

BV = Brutvogel

Rechtsstatus nach § 7 BNatSchG: bgA = besonders geschützte Art, sgA = streng geschützt

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste, zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet)

R = Extern seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information ist eine exakte Einstufung nicht möglich

* = ungefährdet



**Anhang 2: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende ubiquitäre
Vogelarten**



Fachbeitrag Artenschutz

Art	wissenschaftlicher Name	RV, NG	BV
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	+
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		+
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	+
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		+
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		+
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		+
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	
Elster	<i>Pica pica</i>	+	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+	+
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+	+
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+	+

Erläuterungen:
RV = Rastvogel
NG = Nahrungsgast
BV = Brutvogel



Anhang 3: Brutzeiten der potenziell im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten



Fachbeitrag Artenschutz

Vogelart	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			Oktober			November			Dezember			
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	
Mäusebussard						B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																		
Turmfalke							B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																		
Fasan								B	B	B	B	B	B	B	B																						
Ringeltaube					B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B													
Türkentaube							B	B	B	B	B	B	B	B																							
Turteltaube											B	B	B	B	B	B	B	B	B																		
Schleiereule								B	B	B	B	B	B					B	B	B	B	B	B					B	B	B	B	B	B	B	B		
Mauersegler													B	B	B	B	B	B	B	B																	
Grünspecht							B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																		
Feldlerche										B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																		
Rauchschwalbe												B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B			
Mehlschwalbe													B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B										
Baumpieper											B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B															
Bachstelze										B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B												
Zaunkönig								B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																	
Hausrotschwanz										B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B													
Amsel							B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B		
Singdrossel										B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																	
Misteldrossel								B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																	
Sumpfrohrsänger														B	B	B	B	B	B	B	B																
Klappergrasmücke												B	B	B	B	B	B	B	B	B																	
Dorngrasmücke											B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																	



Fachbeitrag Artenschutz

Vogelart	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			Oktober			November			Dezember				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E		
Grauschnäpper														B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B														
Schwanzmeise							B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																						
Neuntöter											B	B	B	B	B	B	B	B	B																			
Elster							B	B	B	B	B	B	B	B																								
Rabenkrähe									B	B	B	B	B	B	B	B	B																					
Star									B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																		
Feldsperling							B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B															
Buchfink								B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B																	
Girlitz									B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B													
Bluthänfling									B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B											
Gimpel									B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B												
Goldammer									B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B														

Erläuterungen A = Anfang, M = Mitte, E = Ende, B = Brutzeit



Anhang 4: Bestandsplan Fledermäuse



Legende

Bestandserfassung / Geländekartierung April - Juni 2011

- (*Pipistrellus pipistrellus*) Zwergfledermaus
- (*Pipistrellus nathusii*) Rauhauffledermaus
- Gruppe Plecotus:
- (*Plecotus auritus*) Braunes Langohr
- (*Plecotus austriacus*) Graues Langohr
- Gruppe Myotis:
- (*Myotis mystacinus*) Kleine Bartfledermaus
- (*Myotis brandtii*) Große Bartfledermaus
- (*Myotis daubentonii*) Wasserfledermaus
- ▲ Gruppe Nyctaloid:
- (*Nyctalus noctula*) Großer Abendsegler
- (*Eptesicus nilssonii*) Nordfledermaus
- (*Nyctalus leisleri*) Kleiner Abendsegler
- (*Eptesicus serotinus*) Breitflügel-Fledermaus
- (*Vespertilio murinus*) Zweifarbenfledermaus
- ▲ (*Eptesicus serotinus*) Breitflügel-Fledermaus
- ▲ (*Nyctalus noctula*) Großer Abendsegler

Funktionsbeziehungen:

- Hauptfluginien im Untersuchungsgebiet
- Potenzieller Quartierbereich (insbesondere Männchen)

Sonstige Informationen:

- Geltungsbereich, Bebauungsplan
- voraussichtliche Grünflächen gem. Bebauungsplan

GEANDERT	BEARBEITET	GEPRÜFT DATUM

AUFGESTELLT GEMEINDE MEHRING KREIS TRIER-SAARBURG	
PROJEKT BEZ. ERSCHLIESSUNG DES BAUGEBIETES "ZELLERBERG" IN DER GEMEINDE MEHRING	
ZEICHNUNG FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ; hier: BESTANDSPLAN	MASSTAB 1:1000 ANHANG 4
ZEICHNER VERMESSER DATUM	BEARBEITET GEZEICHNET GEPRÜFT BLATTGRÖSSE BLATT NR.
HEV/GESSNER FEB 2012	KE/SCH FEB 2012
HEV/RO FEB 2012	111/0.75
PROJEKT NR. 2009063	ENTWURFSVERFASSER

igr.
Luitpoldstraße 60a
67 806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61 91 90
Telefax: 0 63 61 91 91 00
e-mail: info@igr.de

